Krebsregister Saarland

Übersicht über die meldepflichtigen Neubildungen, Meldeanlässe und Meldevergütungen

Meldepflichtige Neubildungen (ICD-10 Codes und Bezeichnungen):

Tumorformen	ICD-10-Code
Alle bösartigen Neubildungen	C00 – C97
In situ-Neubildungen ohne nicht-melanozytäre Carcinoma in situ der Haut	D00 – D09 ohne D04
Gutartige Neubildungen des ZNS	D32 – D33 und D35.2 – D35.4
Neubildungen unsicheren oder unbekannten Verhaltens ohne Neubildung unsicheren oder unbekannten Verhaltens der Haut	D37 – D48 ohne D48.5

Grundlage für die Datenerhebung ist der einheitliche onkologische Basisdatensatz der Krebsregister. Für invasive Basalzellneubildungen (Basaliome) der Haut erfolgt eine reduzierte Informationserhebung.

Gesetzlich vorgeschriebene Meldeanlässe:

Meldeanlass	Erläuterungen
Diagnose einer Tumorerkrankung	• erfordert nicht zwingend eine histologische Sicherung • Angaben zu Sitz, Morphologie und Ausbreitung des Tumors sind immer erforderlich
Beginn und Abschluss einer spezifischen therapeutischen Maßnahme	• operative Entfernung von Primärtumoren, Rezidiven und Metastasen • Bestrahlungen von Primärtumoren, umliegenden Strukturen, Lymphabflussgebieten, Rezidiven und Fernmetastasen • systemische Therapien mit kurativer oder palliativer Intention (Chemo-, Hormon-, Immun- und Antikörpertherapien, Knochenmarktransplantationen, zielgerichtete Substanzen und weitere Therapieformen)
Änderungen im Krankheitsverlauf	• das Auftreten von Lokal- und Lymphknotenrezidiven, Mehrfachtumoren, regionären Lymphknotenmetastasen, Fernmetastasen sowie ein genereller Progress der Erkrankung • durchgeführte ergebnisfreie Kontrollen im Rahmen der Tumornachsorge sind nicht meldepflichtig
Tumorbedingter Tod der Patientin/ des Patienten	

In einem Behandlungszusammenhang **kann die Durchführung mehrerer Meldungen erforderlich werden** (z. B. anlässlich der Diagnosestellung sowie aus Anlass der nachfolgenden OP).

Eine Meldung muss **spätestens am zehnten Werktag des übernächsten Monats nach Eintreten des Meldeanlasses** durchgeführt werden.

Meldevergütungen:

Für jede eingehende Meldung, die alle erforderlichen Angaben enthält, wird eine Aufwandsentschädigung geleistet. Die Höhe ist abhängig vom jeweiligen Meldeanlass und der Tumorerkrankung.

Meldungsart	Meldevergütung
Meldung anlässlich der Diagnose einer Tumorerkrankung (nach hinreichender Sicherung)	19,50
Meldung eines histologischen oder labortechnischen oder zytologischen Befundes	4,50
Meldung anlässlich des Beginns und Abschlusses einer therapeutischen Maßnahme	9,00
Meldung anlässlich aufgetretener Änderungen im Krankheitsverlauf	9,00
Meldung anlässlich des Todes der Patientin/des Patienten	9,00
Meldungen zu invasiven Basalzellneubildung der Haut sowie Meldungen sonstiger invasiver nicht-melanozytärer Karzinome der Haut, die nicht als prognostisch ungünstig gelten	5,50
Meldungen zu Krebserkrankungen bei Patientinnen und Patienten, die zum Zeitpunkt der Meldung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	5,50

Weitere Informationen: krebsregister.saarland.de

Kontakt: Vertrauensstelle des Krebsregisters:
Telefon: 0681 501 8 4538
E-Mail: vertrauensstelle@skrebsregister.saarland.de